



**Dr. jur. Marc Herzog**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Dr. jur. Stephan Figiel**  
Rechtsanwalt

in Kooperation mit  
Alexandra Demegni  
Steuerberaterin,  
Dipl. Betriebswirtin (FH)

Postfach 11 88  
D-83013 Rosenheim

Gerichtsfach  
AG Rosenheim Nr. 18

Hammerweg 8  
D-83022 Rosenheim

Tel. (0 80 31) 40 99 88  
Fax (0 80 31) 40 99 89

Mail [info@drherzog.de](mailto:info@drherzog.de)  
Web [www.drherzog.de](http://www.drherzog.de)

Unser Zeichen (bitte stets angeben):

## „Augen auf beim Autokauf!“

„Wie konnte ich nur so naiv sein?!“ - Da staunte Frau Müller nicht schlecht. 4900 € hatte sie für ihr „neues“ Auto bezahlt. Der Pkw war erst 5 Jahre alt. Bei einem Autohändler an einer Einfallstraße nahe eines amerikanischen Hamburgerlokals hatte sie sich von den wohlklingenden Angaben des freundlichen Herrn überzeugen lassen. - „Mir ist schon 2 Monate nach dem Kauf der Auspuff abgefallen!“ - Frau Müller war mit dem Wagen nur zur Arbeit und zurück gefahren. Nach knapp 500 Kilometern, schon kurze Zeit nach dem Kauf zeigten sich massive Mängel. Als das Fahrzeug dann 3 Monate später mit einem Getriebeschaden liegen blieb, forderte sie den Autohändler auf, die Mängel zu beseitigen. Der damals noch freundliche Herr, war nun gar nicht mehr freundlich! - „Gekauft wie gesehen - ich hafte nicht! Das müssen Sie schon selber zahlen!“ hatte er mit einem frechen Grinsen Frau Müller entgegnet und verwies auf den schriftlichen Kaufvertrag.

Als Frau Müller den Wagen in der Werkstatt untersuchen ließ, stellte man auch noch einen Unfallschaden und erhebliche Durchrostungen an der Karosserie fest. Frau Müller wandte sich daraufhin an einen im Verkehrs- und Vertragsrecht versierten Anwalt und legte diesem das Kaufvertragsformular vor. Der Anwalt erkannte einen oft angewendeten, üblen „Trick“ des Händlers:

Dieser hatte - wider besseren Wissens und ohne dass Frau Müller bei der Unterschrift argwöhnisch wurde - im Vertrag im Kleingedruckten ergänzt, dass Frau Müller das Fahrzeug „zum Ausschlichten für ihren Gewerbebetrieb (Autoteilehandel)“ kaufe und „jegliche Gewähr/Haftung ausgeschlossen“ sei.

„Aber ich bin doch eine Sozialpädagogin und habe überhaupt gar kein Gewerbe; ich bin auch nicht selbständig!“ erklärte Frau Müller fassungslos.

Der Verkäufer haftet zwei Jahre nach Ablieferung der Kaufsache für alle Mängel. Weicht die Sache von der vereinbarten Beschaffenheit, eignet sich die Sache nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder ist die Sache nicht von der „normalen“ Beschaffenheit wie sie vergleichbare aufweisen, kann der Käufer Nacherfüllung verlangen und unter Umständen auch vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz fordern.

Sparkasse Rosenheim  
BLZ 711 500 00  
Kto. 55 855

Fremdgeldkonto  
989 350

USt-IdNr.  
DE 188 815 214

Die Mängel muß der Käufer beweisen. Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer, liegt ein „Verbrauchsgüterkauf“ als Sonderform des Kaufes vor. Beim Verbrauchsgüterkauf ist der Käufer besonders „geschützt“. Hier vermutet das Gesetz, dass die Sache bereits bei Ablieferung mangelhaft war, wenn sich innerhalb von sechs Monaten ein Sachmangel zeigt.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann eine zum Nachteil des Käufers abweichende Vereinbarung nicht wirksam getroffen werden. Möchte also ein gewerblicher Autoverkäufer gegenüber einem Verbraucher im voraus vertraglich die Sachmängelhaftung ausschließen, ist dies unwirksam. Bezeichnungen wie „Bastlerfahrzeug“ oder „Fahrzeug zum Ausschachten“ können im Ergebnis auf Haftungsbeschränkungen hinauslaufen und unwirksam sein. Ein Kfz-Händler kann durch den Zusatz „von privat“ auch kein Privatgeschäft aus dem Verkauf machen. Aber Vorsicht: die Rechtsprechung hat entschieden, dass sich ein Verbraucher des besonderen Schutzes begibt, wenn er einem Kfz-Händler einen gewerblichen Verwendungszweck des Fahrzeuges vortäuscht. Vorliegend hatte allerdings der Händler „arglistig“ - obwohl er den Beruf der Käuferin kannte - versucht, einen wirksamen Ausschluß der Haftung herbeizuführen. Er wurde vom zuständigen Gericht verurteilt, den Wagen gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

---

Dr. Marc Herzog  
Rechtsanwalt

Dr. Herzog Rechtsanwälte  
[www.drherzog.de](http://www.drherzog.de)

---